

MERKBLATT DREHARBEITEN WÄHREND CORONA

Version 03 vom 14. April 2021, Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bleiben jederzeit vorbehalten

Unterlagen in Anlehnung an Dokument von Lukas Hobi, Matthias Mürger, Thomas Tribolet vom 2.11.2020

© «Corona – Task – Force der SWISSFILM ASSOCIATION, Branchenverband der Auftrags – und Werbefilmproduzenten

Gender Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten in allen Covid-19 Unterlagen der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Die diversen verschiedenen «Covid-19-Verordnungen» werden i.f. abgekürzt als «COVID-19-V-...», und zwar Covid-19-Verordnung-3 = COVID-19-V-3, COVID-19-V -**Besondere Lage** = COVID-19-V -BL, COVID-19-V **Personenverkehr** = COVID-19-V-PersV, ...-**Kultur** = COVID-19-V-Kultur, COVID-19-V-**Erwerbsausfall** usw.; alle Stand 1. bzw. 2. April 2021)

Nachfolgend aufgeführt sind nationale Massnahmen. Wo die kantonalen Massnahmen strenger sind als die nationalen, gilt es diese zu beachten.

Folgende aktuelle Fragen und Antworten betreffend Dreharbeiten in der Schweiz:

Sind Dreharbeiten überhaupt erlaubt?

Ja. Die derzeit geltenden Einschränkungen von kulturellen und privaten Aktivitäten betreffen gewerbliche Arbeiten (wie Dreharbeiten) als solche nicht. Zu beachten sind die jeweils aktuellen Verordnungsbestimmungen, wie allgemein geltende Maskenpflichten und Ansammlungsverbote (in gewissen Innen- und Aussenbereichen, COVID-19-V-BL Art. 3b f.) und abgestufte Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmer (COVID-19-V-3 Art. 27a, u.a. schwangere Frauen, nicht geimpfte Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, dort Abs. 10 f. und Anhang 7). Die Massnahmen gemäss Schutzkonzept sind in diesem Zusammenhang zwingend jederzeit einzuhalten (u.a. COVID-19-V-BL Art. 19 Abs. 1 f.; COVID-19-V-3 Art. 27a).

Sind die Schauspieler von der Maskenpflicht ausgenommen?

Die aktuelle Verordnung sieht für auftretende Künstler eine Ausnahme zur Maskenpflicht vor (Art. 3b Abs. 2 lit. f COVID-19-V-BL). Wer eine Szene drehen muss ist während der Aufnahmen vor der Kamera von der Pflicht ausgenommen; während der übrigen Zeit sind Masken zu tragen, wie es im Schutzkonzept vorgesehen ist. Zu empfehlen sind jeweils aktuelle Schnelltests für Darsteller, die vor der Kamera Sicherheitsabstände und Maskenpflicht nicht einhalten können. Ebenso wird eine 48 Stunden Isolation vor Drehbeginn empfohlen.

Was ist zu beachten bei Dreharbeiten im öffentlichen Raum?

Es gelten Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Zugangs-/ Aussenbereichen von Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr und sonst belebten Bereichen, v.a. wo Abstände nicht eingehalten werden können (COVID-19-V-BL Art. 3b Abs. 1, 2 Bst. b), sowie in Innenräumen in Betrieben (Art. 10 Abs. 1^{bis}). Bei Dreharbeiten ist daher darauf zu achten, klare Abschränkungen vorzunehmen und so zu garantieren, dass innerhalb der Abschränkung die Massnahmen nach Schutzkonzept gelten. Personen von aussen, die zuschauen, sollen auf Abstandsregeln und Maskenpflicht aufmerksam gemacht werden. Zudem sind kantonale Regeln zu beachten, jeder Kanton kann hier eigene Regeln aufstellen.

Ist das Mitwirken von Statisten möglich?

Statisten sind nicht professionelle Schauspieler. Bei Laien wird eine Maximalanzahl von 15 Personen empfohlen (COVID-19-V-BL Art. 6f Abs. 2 lit. a Ziff. 3). Es gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht oder Mindestabstand. Kann die Maske nicht getragen werden, so sind die Rahmenbedingungen des Schutzkonzeptes strikte zu befolgen.

Was ist bei Einreisen von professionellen Filmschaffenden aus einem Staat/Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko («Risikogebiet») zu beachten?

Bei Einreisen aus einem Risikogebiet (COVID-19-V- PersV Art. 2 + Anhang 1) gilt eine generelle Quarantänepflicht; ausgenommen (u.a.) wichtige und unaufschiebbare berufliche Gründe (COVID-19-V-PersV Art. 8 Abs. 1 Bst. c; Nachweispflicht), dies kann praxisgemäss auch gelten, wenn jemand für Dreharbeiten in die Schweiz kommen muss. Auch bei der Rückkehr von Dreharbeiten aus einem Risikoland kann eine Ausnahme von der Quarantäne bestehen, sofern bei den Dreharbeiten im Ausland ebenfalls die Schutzkonzepte galten und angewendet wurden (COVID-19-V-PersV Art. 8 Abs. 1 Bst. g; Nachweispflicht). Grundsätzlich wird bei Einreisen per Flugzeug und aus Risikogebieten ein aktueller Negativ-Test verlangt. Auf jeden Fall soll in diesem Fall immer die aktuelle Seite vom BAG konsultiert und aktuelle Einreisebeschränkungen für bestimmte Risikoländer (COVID-19-V-3 Art. 9 und Anhang 3, aktuell [14.4.2021] keine), für Nicht-Erwerbs-Aufenthalte (alle EU/EWR-Drittstaatler, Art. 4 Abs. 1 COVID-19-V-3), Visa-Beschränkungen (COVID-19-V-3Art. 10) sowie die geltende Praxis geprüft werden.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set Krankheitssymptome aufweist?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set an Covid erkrankt?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Anmeldung Krankentaggeld für den Erkrankten, falls vorhanden. Falls Unterbruch der Dreharbeiten, Arbeitnehmer ans RAV verweisen. Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss C19V-Kultur Art. 4 beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn jemand auf dem Set in Quarantäne muss?

Vorgehen gemäss Schutzkonzept. Allenfalls Unterbruch der Dreharbeiten. Falls Unterbruch der Dreharbeiten:

- Arbeitnehmer ohne Quarantäne (gemäss geltenden Vertragsbestimmungen, z.B. AAB Wochenengagement [mit Zusatzvereinbarung SFP, IG, GARP], bzw. AAB Tagesengagement) ans RAV verweisen
- Arbeitnehmer mit angeordneter Quarantäne an die AHV-Ausgleichskasse verweisen (s. Corona-«EO»; Taggeld-Anspruch nach COVID-19-V-Erwerbsausfall Art. 1/1/d, 1^{bis}/a/2, Art. 4 f.)
- Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss C19V-Kultur Art. 4 beim zuständigen Kanton.

Was passiert, wenn Dreharbeiten aufgrund staatlicher Massnahmen (z.B. Drehverbot, Betriebsschliessung) unterbrochen werden müssen?

Antrag auf EO bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Gegebenenfalls Gesuch um Finanzhilfe gemäss Art. 4 COVID-19-V-Kultur beim zuständigen Kanton.

Wie funktioniert die EO (Corona Erwerbsausfallentschädigung, COVID-19-V-Erwerbsausfall)

Anspruch auf eine Entschädigung (Taggelder) hat nur, wem eine behördliche Quarantäne oder Isolation angeordnet wird, oder Selbständigerwerbende im Falle von behördlich angeordneter Betriebsschliessung, bzw. Veranstaltungsverbot. Bei Alarm auf der CovidApp sowie freiwilliger Quarantäne gibt es keinen Anspruch. Die Höhe der Entschädigung beträgt 80% des Einkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag, also in einem Monat mit 30 Tagen maximal 5'880 Franken. Auch Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung.